

GEMEINDE SUHR

---

# Feuerwehrreglement

---

1997

# Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat Suhr, gestützt auf § 13 des Feuerweggesetzes<sup>1</sup>, beschliesst:

<sup>1</sup>SAR 581.000

## A. Rekrutierung und Einteilung

	§ 1
Rekrutierung	Die Einteilung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Für den Bestand der Feuerwehr gelten die Richtlinien des AVA. Die Ausführung obliegt der Feuerwehrkommission.
	§ 2
Freiwilliger Feuerwehrdienst	Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.
	§ 3
Vertrauensarzt bzw. -ärztin	Als Vertrauensarzt / Vertrauensärztin gelten die in Suhr praktizierenden Ärzte.

## B. Organisation der Feuerwehr

	§ 4
Feuerwehr- kommission	<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission (Wahl durch Gemeinderat) gehören an: a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin; b) ein Mitglied des Gemeinderates; c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin; d) ein bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft, Mitglied der ZSO und der Betriebsfeuerwehren).
	<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Kommissionsprotokoll ist dem Gemeinderat zuzustellen.

## C. Löscheinrichtungen

	§ 5
Ungenügende oder fehlende Löschein- richtungen	Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

- Ausrüstung
- § 6
- <sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt. Die Feuerwehrkommission stellt auf dem Budgetweg entsprechende Anträge an den Gemeinderat.
- <sup>2</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialchef eine Kontrolle geführt.
- <sup>3</sup>Das Alarmwesen ist im Kant. Feuerweggesetz unter § 27 geregelt.

## E. Ausbildungs- Übungs- und Branddienst

- Ausbildung
- § 7
- <sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- <sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- Übungsdienst
- § 8
- <sup>1</sup>Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- <sup>2</sup>Die Organisation der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- <sup>3</sup>Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- <sup>4</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach der Regelung durch die Feuerwehrkommission zu erfolgen.
- Branddienst
- § 9
- <sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen.
- <sup>2</sup>Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- <sup>3</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin nach Rücksprache mit dem gemeinderätlichen Ressortvorsteher.

## F. Kontrollwesen

	§ 10
Kontrollführung	<p><sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.</p> <p><sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.</p> <p><sup>3</sup>Mutationen sind dem Gemeindesteueramt durch das Feuerwehrkommando zu melden.</p>
	§ 11
Dienstbüchlein	<p><sup>1</sup>Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.</p> <p><sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.</p>
	§ 12
Kommandowechsel	Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom abtretenden und neuen Kommandanten bzw. von der abtretenden und neuen Kommandantin sowie von der Feuerwehrkommission zu unterzeichnen ist..

## G. Versicherung

	§ 13
Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	<p><sup>1</sup>Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert.</p> <p><sup>2</sup>Mitglieder der Feuerwehr sowie Personen, welche für die Feuerwehr Aufgaben ausführen - vorausgesetzt, dass dies im Auftrag der zuständigen Gemeindebehörden bzw. des Feuerwehrkommandos erfolgt - sind bei der von der Gemeinde abgeschlossenen "Helvetia-Unfall" für Funktionen versichert, die nicht durch die Feuerwehrversicherung gedeckt sind.</p> <p><sup>3</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt. Dies gilt nur, wenn der Einsatz der Privatfahrzeuge durch die Einsatzleitung oder den Kommandanten/die Kommandantin angeordnet wurde.</p>

## H. Ordnungsbussen

### § 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. Die Feuerwehrkommission stellt dem Gemeinderat schriftlich und begründet Antrag auf Bestrafung. Das Bussenverfahren richtet sich nach § 10 der Feuerwehrverordnung.

## I. Schlussbestimmungen

### § 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 30. September 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Suhr, den 17. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Gemeindeammann:



*W. Meier*  
Gemeindeschreiber:  
*J. Huber*

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 30. JUNI 1997

Der Direktor:

*W. Meier*